

Bern, den

An den Bundesrat

"Accord Monétaire Européen" (AME)
(Europäisches Währungsabkommen)

Auf Grund des Antrages vom 28. Juli 1955 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29. Juli den AME und das Protokoll über dessen provisorische Anwendung zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde der ständige Delegierte bei der OECE, Herr Minister Bauer, ermächtigt, das erwähnte Abkommen und Protokoll ad referendum zu unterzeichnen unter Anrufung von Art. 3 des Protokolls, wonach das Abkommen für die Schweiz erst nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde provisorisch angewendet werden könne. Dem Bundesrat wurde ein weiterer Bericht und Antrag in Aussicht gestellt, sobald der bereinigte Text des AME und des Protokolls vorliege.

I. Inhalt des "Accord Monétaire Européen"

Der am 5. August 1955 in Paris von sämtlichen Mitgliedstaaten der EZU unterzeichnete AME, welcher bekanntlich bei Beendigung oder Umwandlung der EZU an deren Stelle treten soll, umschreibt in der Präambel die für den Abschluss wegleitenden Gründe und die durch das Abkommen angestrebten Ziele; Abschnitt I regelt den Europäischen Fonds, Abschnitt II das multilaterale Verrechnungssystem; Abschnitt III enthält die administrativen und finanziellen Bestimmungen, Abschnitt IV die Schlussbestimmungen; die Vorschriften über die Liquidation des Fonds sind in einem besonderen Anhang festgelegt.

Ueber die wichtigsten Punkte des neuen Abkommens geben die nachstehenden Darlegungen Aufschluss:

A. Aus der Präambel geht hervor, dass die Vertragsparteien von den folgenden Überlegungen ausgingen:

- a) Um Verkehr und Liberalisierung unter den Mitgliedstaaten auf einem möglichst hohen und stabilen Niveau zu halten und gleichzeitig die Rückkehr zum völlig multilateralen Austausch und zur Konvertibilität zu erleichtern, soll für den Fall einer Beendigung der EZU eine neue Kreditquelle geschaffen werden;
- b) bei Beendigung der EZU soll ein mit dem Devisenregime der einzelnen Länder vereinbares multilaterales Verrechnungssystem an ihre Stelle treten;
- c) trotzdem das neue System die Anwendung verschiedener Methoden der Wechselkursfestsetzung erlaubt, ist es die Absicht aller Mitglieder, die Kursmargen möglichst stabil und die Schwankungen in engen Grenzen zu halten;

- d) der Fonds und das multilaterale Verrechnungssystem werden es den Vertragsparteien erleichtern, vom Abschluss bilateraler Vereinbarungen über den Handels- und Zahlungsverkehr abzusehen;
- e) es besteht der allgemeine Wunsch, einen Rahmen zu schaffen, der die Fortsetzung der währungsmässigen Zusammenarbeit in Europa gestattet und es den Mitgliedern erleichtert, die Beschlüsse der OECE auf dem Gebiet der Handelspolitik und der Liberalisierung auszuführen.

B. Der Europäische Fonds.

- 1.) Der Zweck des Fonds besteht darin, den Mitgliedern durch die Gewährung von Krediten bei der Ueberwindung vorübergehender Schwierigkeiten in der Gesamtbilanz, welche ihre intra-europäischen Liberalisierungsmassnahmen gefährden könnten, zu helfen und die Durchführung des Verrechnungssystems zu erleichtern.
- 2.) Das Kapital des Fonds wurde auf 600 Mio Dollars festgesetzt, wovon 271,6 Mio Dollars (d.h. die der EZU seinerzeit von USA zur Verfügung gestellten Mittel) dem Unionsvermögen entnommen und 328,4 Mio Dollars von den Mitgliedern in Form von Beiträgen, im Verhältnis ihrer EZU-Quote zur Gesamtsumme aller EZU-Quoten, in Gold aufzubringen sind. Der Beitrag der Schweiz beläuft sich auf 21 Mio Dollars (rund 92 Mio Fr.).
- 3.) Die 600 Mio Dollars werden nicht sofort voll einbezahlt. Unmittelbar nach Inkrafttreten des AME erfolgt eine Einzahlung von 296 Mio Dollars, wovon 148 Mio aus dem Vermögen der EZU (113 Mio in Gold oder Dollars aus den "liquid assets" und 35 Mio durch Uebertragung von Forderungen der EZU aus Darlehen an Norwegen und die Türkei) und 148 Mio in Form von Mitgliedbeiträgen. Die restlichen 304 Mio Dollars werden nach Bedarf abgerufen, und zwar bis zum Betrag von 247,2 Mio Dollars je zur Hälfte von den Mitgliedern und aus dem Vermögen der EZU (womit die Ueberträge aus dem Unionsvermögen die oben genannte Summe von 271,6 Mio Dollars erreicht haben); die letzten 56,8 Mio Dollars bestehen ausschliesslich aus Beiträgen der Mitglieder. Die OECE kann beschliessen, dass Länder mit schwachen Devisenreserven ihre Beiträge erst nach den übrigen Mitgliedern einzuzahlen haben, doch darf das Total dieser "aufgeschobenen Zahlungen" 56,8 Mio Dollars nicht übersteigen.
- 4.) Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach Massgabe der beim Fonds vorhandenen, nicht mehr benötigten Mittel durch Goldzahlungen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge, wobei die "aufgeschobenen Einzahlungen" vorweg rückerstattet werden. Bis das von der EZU übertragene Kapital von 271,6 Mio Dollars wiederhergestellt ist, geht vom Total jeder Rückzahlung die eine Hälfte an die Mitglieder; die andere Hälfte bleibt auf einem Spezialkonto blockiert, bis der Fonds neue Mittel abrufen oder liquidieren wird. Die weiteren Rückzahlungen gehen nur noch an die Mitglieder.
- 5.) Die Verzinsung der Beiträge erfolgt in Gold aus den Einkünften des Fonds zu einem von der OECE zu bestimmenden Satz.
- 6.) Der Fonds kann den Mitgliedstaaten auf Gesuch hin Kredite gewähren. Ueber solche Gesuche entscheidet die OECE, welche auch Rückzahlungsfrist, Zinssatz und Kommission sowie die übrigen, an den Kredit geknüpften, finanziellen oder anderen Bedingungen festlegt. Die Kredite werden in Rechnungseinheiten ausgedrückt (1 RE = 1 US \$ = Fr. 4,37282) und in Gold zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung sowie die Zahlung der Zinsen und Kommissionen hat in Gold zu erfolgen. Die Kredite werden für höchstens zwei Jahre gewährt; eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

Das multilaterale Verrechnungssystem.

- 1.) Sein Zweck besteht darin, die Bezahlung der in den Währungen und zwischen den Währungsgebieten der Vertragsparteien erfolgten Transaktionen durch die Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung und durch die periodische Begleichung der Guthaben zu im voraus festgelegten Bedingungen zu erleichtern.
- 2.) Wechselkursmargen. Jedes Land legt seine Ankaufs- und Verkaufskurse für Gold, Dollars oder eine andere Währung fest und notifiziert diese dem Agenten sowie den andern Ländern als Grundlage für die Abrechnungen.
- 3.) Zwischenfinanzierung. Jedes Land hat den andern Mitgliedstaaten zwischen den monatlichen Abrechnungen bis zu einer bestimmten Grenze (rund 5% seiner EZU-Quote) Beträge in seiner Währung ohne Dekkung in Gold oder Devisen zur Verfügung zu stellen. Für die Schweiz beträgt diese Grenze 15 Mio Dollars (rund 65 Mio Franken). Die einer Vertragspartei unter diesem Titel zur Verfügung gestellten Beträge sind von ihr zu einem von der OECE zu bestimmenden, festen Satz zu verzinsen.
- 4.) Guthaben und Schulden. Jede Vertragspartei hat dem Agenten (BIZ) auf Ende jeder monatlichen Abrechnungsperiode zu notifizieren:
 - a) die von ihr den andern Ländern und die ihr von den andern Ländern als Zwischenfinanzierung zur Verfügung gestellten Beträge;
 - b) die von ihr in der Währung jedes andern Landes gehaltenen Summen, unter besonderer Angabe der Währungsbeträge, welche sie auf Grund bilateraler Vereinbarungen über Stützungsoperationen erworben hat und in die Abrechnung einzubeziehen wünscht;
 - c) die Saldi der auf Grund von bilateralen, der OECE bekanntgegebenen Zahlungsabkommen geführten Konten, wobei aber diese Saldi nicht höher sein dürfen als die der OECE bei Notifizierung des betreffenden Abkommens angegebenen Kreditmargen (siehe auch Ziff. 9).

Für die Feststellung der bilateralen Guthaben und Schulden werden die so gemeldeten Beträge vom Agenten in US-Dollars umgerechnet, und zwar die unter dem Titel Zwischenfinanzierung (lit. a) gemeldeten Summen zum notifizierten Ankaufskurs, die gemäss lit. b) gemeldeten Beträge zum notifizierten Verkaufskurs und die gemäss lit. c) gemeldeten Beträge zu dem im betreffenden bilateralen Zahlungsabkommen vereinbarten Kurs. Das Nettoguthaben oder die Nettoschuld eines Landes entspricht der Differenz zwischen dem Total seiner bilateralen Guthaben und Schulden.

(Diese Regelung hat zur Folge, dass die Schweiz ihre Guthaben nicht mehr wie unter der EZU in Dollars zum Kurs von Fr. 4,37282, sondern zu dem von ihr selbst notifizierten Ankaufskurs hereinnimmt. Damit fällt der unter dem EZU-System jeweils entstehende Kursverlust dahin.)

- 5.) Die Abgeltung des Nettoguthabens bzw. der Nettoschuld jedes Landes am Ende der Abrechnungsperiode erfolgt durch Dollarzahlung des Fonds bzw. an den Fonds, womit auch die bilateralen Guthaben und Schulden ausgeglichen sind. Kommt ein Schuldnerland (oder mehrere Schuldnerstaaten) seinen Verpflichtungen betreffend Zahlung der Nettoschuld in Dollars an den Fonds nicht nach, so zahlt der Fonds den Fehlbetrag bis zu höchstens 50 Mio Dollars aus seinen eigenen Mitteln an die Gläubiger. Ein diese Summe übersteigender Fehlbetrag ist von den Gläubigern zu tragen, welche in der betreffenden Abrechnungsperiode bilaterale Guthaben gegenüber dem säumigen Schuldner ausweisen, und zwar im Verhältnis zu diesen Guthaben. Sie bezahlen die entsprechenden Beträge in Dollars an den Fonds und

erhalten dafür eine auf Rechnungseinheiten lautende Forderung auf den Fonds. Jede nachträgliche Zahlung des Schuldners an den Fonds wird von diesem entsprechend auf die Gläubiger verteilt.

- 6.) Aenderung der Wechselkursmargen. Aendert ein Land den von ihm notifizierten Ankaufs- oder Verkaufskurs im Verlauf einer Abrechnungsperiode, so erfolgt eine Zwischenabrechnung, wobei die vor der Aenderung entstandenen Saldi zum alten Kurs abzugelten sind. Zu diesem Zweck hat das betreffende Land dem Agenten die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Saldi sofort zu melden.

In dieser Hinsicht besteht zwischen dem System der EZU und dem AME der grundlegende Unterschied, dass die EZU mit fixen Wechselkursen arbeitet, während diese unter dem AME innerhalb der notifizierten Margen fluktuieren und auch diese Margen geändert werden können. Das daraus für die Schweiz entstehende Risiko dürfte aber weder in finanzieller noch in handelspolitischer Beziehung sehr gross sein. Einmal ist schon in der Präambel die Absicht aller Länder festgelegt, diese Margen so klein und so stabil wie möglich zu halten. Auch hat gemäss dem AME jedes Land seine Margen zu melden (vgl. Ziff. 2 hievore). Werden Margen geändert, so findet eine Zwischenabrechnung statt und die bis zur Aenderung aufgelaufenen Saldi werden zum alten Kurs abgerechnet. Ferner wurde im Schosse des OECE-Rates ein neues Konsultativ-Komitee geschaffen, dessen besondere Aufgabe es ist, die allfälligen nachteiligen Auswirkungen der Wechselkurspolitik der einzelnen Länder auf den Warenaustausch anderer Länder zu prüfen. Weiter hat der Präsident des OECE-Rates auf schweizerischen Antrag eine ins Protokoll aufgenommene "déclaration d'intention" abgegeben, welche auf die im AME enthaltenen Verpflichtungen und auf das erwähnte Komitee sowie auf die in bezug auf die Kursmargen aus der Mitgliedschaft beim internationalen Währungsfonds resultierenden Pflichten hinweist; der Rat hat diese Erklärung gebilligt und sie dem Komitee als Richtlinie an die Hand gegeben. Schliesslich hat die Schweiz in Paris eine Reserve angebracht, wonach sie sich das Recht vorbehält, geeignete Massnahmen zu treffen, wenn die Wechselkurspolitik anderer Länder sie der Vorteile berauben sollte, die sie aus der Liberalisierung erwarten darf.

- 7.) Aenderung des Goldpreises oder der Goldpolitik durch die Vereinigten Staaten.

Sollten die Vereinigten Staaten den Dollar im Verhältnis zum Gold abwerten oder ihre Goldan- und -verkaufspolitik gegenüber einer Vertragspartei einschränken, so findet eine Zwischenabrechnung statt. Die bis zu diesem Zeitpunkt aus der Zwischenfinanzierung entstandenen Saldi werden zum alten Goldpreis umgerechnet und in Gold bezahlt. Die übrigen Saldi werden auf Grund der notifizierten alten Verkaufskurse errechnet und in Dollars abgegolten. Die Schweiz läuft also auch unter dem Gesichtspunkt einer Aenderung der Dollarparität oder der Goldan- und -verkaufspolitik kein Risiko.

Im Falle einer Aenderung der Gold/Dollar-Parität wird die OECE sofort die am Verrechnungssystem vorzunehmenden Anpassungen prüfen. Ein Beschluss hierüber bedarf der Zustimmung von Mitgliedern, welche mindestens 50 Prozent der Beiträge an den Fonds auf sich vereinigen. Für die andern Vertragsstaaten gilt das System als beendet. Bei Einschränkung der Goldan- und -verkaufspolitik gegenüber einer Vertragspartei wird die OECE sofort prüfen, unter welchen Bedingungen das Verrechnungssystem weitergeführt werden kann. Stimmt ein Land nicht zu, so scheidet es aus dem System aus, das aber für die übrigen Länder weitergeht.

- 8.) Ad hoc - Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten zur Stützung ihrer Währungen sind der OECE zu melden, wenn die beiden Länder sich die Möglichkeit offenhalten wollen, die daraus entstehenden Saldi in die Abrechnung einzubeziehen.
- 9.) Bilaterale Zahlungsabkommen, die neu abgeschlossen oder beibehalten werden sind - sofern sie Kreditmargen vorsehen - der OECE unter Angabe ihrer Dauer, der Zahlungsbedingungen und der vereinbarten Kreditmargen zu melden. Findet die OECE, dass ein solches Abkommen die Durchführung des Systems beeinträchtigt oder den Zielen des AME zuwiderläuft, so kann sie den beiden Parteien entsprechende Änderungen empfehlen. Falls diesen Empfehlungen nicht Folge geleistet wird, kann die OECE die Saldi der Abkommenskonto von der monatlichen Abrechnung ausschliessen. Für diese Beschlüsse ist die Zustimmung der am Abkommen beteiligten Länder nicht erforderlich.

D. Administrative und finanzielle Bestimmungen.

Unter der Leitung des OECE-Rates sorgen ein Direktionskomitee und der Agent (BIZ) für das Funktionieren des Fonds und des Verrechnungssystems.

- 1.) Der OECE-Rat fasst die für die Durchführung des AME notwendigen Beschlüsse, soweit sie nicht in die Kompetenz des Direktionskomitees fallen. Die Beschlüsse des Rates bedürfen im Prinzip der Zustimmung aller Mitglieder und sind für diese verbindlich. In bezug auf die Ausnahmen von dieser Grundregel verweisen wir auf Ziff. 9 hievon, Abschnitt E, Ziff. 3,5,6 und 7 sowie auf Abschnitt 1
- 2.) Das Direktionskomitee besteht aus höchstens 7 vom Rat ernannten Mitgliedern. Die Kandidaten werden von den Ländern vorgeschlagen. Ohne gegenteiligen Ratsbeschluss dauert das Mandat ein Jahr, kann aber erneuert werden. Jedes Mitglied bezeichnet mit Genehmigung des Rates einen Suppleanten. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden jedes Jahr vom Rat bestimmt. Das Komitee hat für die Durchführung des AME zu sorgen. Es übt seine Tätigkeit gemäss den Ratsbeschlüssen aus. Für Beschlüsse des Komitees ist die Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Sie sind für alle Länder verbindlich und können vom Rat nur abgeändert werden, wenn sie mit dem AME oder früheren Ratsbeschlüssen im Widerspruch stehen.
- 3.) Der Agent (BIZ) hat auf Grund der Beschlüsse des Rates und des Komitees die Abwicklung aller aus dem AME resultierenden Finanzoperationen (Fonds, Verrechnungssystem, Verwaltung des Fondsvermögens) sicherzustellen. Er erstattet der OECE periodisch Bericht.
- 4.) Die Durchführung der sich aus dem AME ergebenden Finanzoperationen ist, was die einzelnen Länder anbelangt, durch deren Notenbanken gesichert.
- 5.) Das Vermögen des Fonds ist der OECE anvertraut und dient den im AME umschriebenen Zwecken. Es besteht aus den an den Fonds bezahlten Mitteln, seinen Guthaben und den Einkünften aus diesen Mitteln. Es wird verwendet zur Deckung der vom Fonds gemäss AME zu leistenden Zahlungen, der sich aus dem AME ergebenden Verpflichtungen des Fonds sowie der mit diesen Zahlungen und der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten. Die Buchführung erfolgt durch den Agenten, der dem Komitee jedes Jahr die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unterbreitet.
- 6.) In bezug auf Immunität und Privilegien des Fonds gelten die gleichen Bestimmungen wie für die EZU.

Schlussbestimmungen.

1.) Ratifikation. Der AME ist durch alle Signatarstaaten zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der OECE hinterlegt. Der AME tritt sofort nach Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden in Kraft, vorausgesetzt dass

- das EZU-Abkommen beendet ist,
- der Uebertrag von 271,6 Mio Dollars aus dem Kapital der EZU an des Fonds erfolgt und
- Signatarstaaten des AME, deren Beiträge an den Fonds mindestens 50 Prozent der Gesamtbeiträge ausmachen, der OECE vor Beendigung des EZU-Abkommens ihre Absicht bekanntgegeben haben, den AME anzuwenden.

Der AME tritt nicht in Kraft für diejenigen Unterzeichner, für welche das EZU-Abkommen vor seiner Beendigung aufgehört hatte; ihre Beiträge an den Fonds werden für die Berechnung des erwähnten Quorums nicht in Betracht gezogen.

- 2.) Beitritt. Jedes Mitglied der OECE, das den AME nicht unterzeichnet hat, kann ihr seine Absicht zum Beitritt bekanntgeben. Stimmt die OECE zu, so setzt sie die Bedingungen und das Datum für den Beitritt fest. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet finden die Bestimmungen über den Fonds auf das betreffende Land Anwendung, wie wenn es von Anfang an Vertragspartei des AME gewesen wäre.
- 3.) Die OECE kann die Anwendung des AME auf ein Land suspendieren, wenn es eine aus dem AME resultierende Verpflichtung nicht erfüllt oder den von der OECE auf Grund des AME oder in bezug auf Handelspolitik und Liberalisierung gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet. Stellt die OECE fest, dass ein Vertragsstaat eine im Rahmen des Verrechnungssystems geschuldete Zahlung nicht geleistet hat, so wird das betreffende Land ebenfalls suspendiert. Die Zustimmung des betreffenden Landes zu diesen Beschlüssen ist nicht erforderlich. Es nimmt auch an den während seiner Suspension gefassten übrigen Beschlüssen nicht teil. Die diesem Land allenfalls gewährten Fondskredite sind auf den Zeitpunkt der Suspension zurückzuzahlen. Dagegen bleiben seine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen an den Fonds und die Verpflichtung des Fonds zur Verzinsung dieser Beiträge aufrecht.
- 4.) Rücktritt. Zieht sich eine Vertragspartei aus der OECE zurück, so gilt für sie mit diesem Datum auch der AME als beendet. Mit Zustimmung der OECE und unter den von ihr festzulegenden Bedingungen kann jedes Land zurücktreten. Nach Ende des dritten Jahres seit Inkrafttreten kann jedes Land mit einer Voranzeige von 3 Monaten und nach Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zurücktreten; es hat die erhaltenen Fondskredite auf diesen Zeitpunkt zurückzuzahlen. Die Rückzahlung der von ihm an den Fonds geleisteten Beiträge erfolgt z.T. aus dem Barvermögen des Fonds, z.T. nach Massgabe der Rückzahlung der vom Fonds an andere Länder gewährten Kredite.
- 5.) Verlängerung des multilateralen Verrechnungssystems. Die OECE wird 3 Monate vor Ablauf des ersten Vertragsjahres das Funktionieren des Systems überprüfen, um nach Rücksprache mit der amerikanischen Regierung zu beschliessen, unter welchen Bedingungen dieses Regime verlängert werden kann. Nimmt eine Vertragspartei am Beschluss nicht teil, so gilt ~~das~~ System für sie auf Ablauf dieses Jahres als beendet. Unter den übrigen Ländern bleibt es aufrecht.

6) Verlängerung des AME. Hier gelten dieselben Bestimmungen wie unter Ziff. 5 mit dem Unterschied, dass die Ueberprüfung 3 Monate vor Ablauf des dritten Vertragsjahres stattfindet.

7) Beendigung.

- a) Der AME kann jederzeit durch Beschluss der OECE als beendet erklärt werden. Ohne gegenteiligen Beschluss der OECE läuft er auf Ende des dritten Jahres seit Inkrafttreten ab, wenn die Summe der für die noch teilnehmenden Vertragsparteien festgesetzten Beiträge unter 50 Prozent der Gesamtsumme der ursprünglichen Beiträge gesunken ist.
- b) Ohne gegenteiligen Beschluss der OECE tritt das Verrechnungssystem ausser Kraft, wenn die Summe der Beiträge der Vertragsstaaten, auf welche das System anwendbar ist, unter 50 Prozent der Gesamtsumme der ursprünglichen Beiträge sinkt.

Im Falle einer Beendigung des AME sind die den einzelnen Ländern gewährten und von ihnen benützten Fondskredite zu den Bedingungen zurückzuzahlen, unter welchen sie erteilt wurden. Der Fonds wird nach den im Anhang zum AME festgelegten Bestimmungen liquidiert.

F. Die Liquidation des Fonds.

Bei Beendigung des AME wird der Fonds zwecks Liquidation bis zur Fälligkeit der letzten Kreditrückzahlung beibehalten. Sind die Rückzahlungen bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht voll erfolgt, so kann die OECE beschliessen, den Fonds bis höchstens zum Zeitpunkt der letzten Zahlung aufrechtzuhalten.

Die Barmittel des Fonds und seine übrigen Vermögenswerte werden je zur Hälfte verwendet für die proportionale Rückzahlung der von den Vertragsparteien geleisteten Beiträge einerseits und - bis zum Höchstbetrag von 271,6 Mio Dollars (= Restkapital der EZU) abzüglich die bereits auf Spezialkonto des Fonds blockierten Beiträge aus Kapitalrückzahlungen vor der Liquidation (vgl. B Ziff.4 hievor) - für die Wiederherstellung der von der EZU auf den Fonds übertragenen Summen andererseits. Die Forderungen der Vertragsstaaten aus Beiträgen werden gegebenenfalls mit ihren Schulden aus empfangenen Fondskrediten verrechnet.

Infolge nicht zurückbezahlter Kredite entstehende Ausfälle sind je zur Hälfte vom "Restkapital der EZU" und von den Vertragsparteien, im Verhältnis ihrer Beiträge, zu tragen. Das Restkapital und die einzelnen Länder erhalten entsprechende Forderungen gegen den Fonds; gleichzeitig werden bis zu diesen Beträgen das Restkapital als wiederhergestellt und die Beiträge der Länder als zurückbezahlt betrachtet. Wird der Fonds aufgehoben, so werden die erwähnten Forderungen in Forderungen auf den säumigen Schuldner umgewandelt, deren Bedingungen die OECE einheitlich regelt.

Ausfälle, welche entstehen, weil ein Land bei der monatlichen Abrechnung seine Nettoschuld nicht an den Fonds bezahlt, sind bei Aufhebung des Fonds auch innerhalb der Grenze von 50 Mio Dollars je zur Hälfte vom Restkapital und von den Vertragsparteien (im Verhältnis ihrer Beiträge) zu tragen, da ja der Fonds die in C Ziff. 5 erwähnte Verpflichtung nicht mehr einhalten kann. Auch hier erhalten das Restkapital und die einzelnen Länder eine Forderung auf den säumigen Schuldner.

Ein allfälliger Ueberschuss der Einkünfte des Fonds aus Zinsen usw. über die von ihm bezahlten Zinsen und Kosten wird unter das Restkapital und die Vertragsparteien aufgeteilt.

Das Restkapital ist zur Verteilung an die Länder bestimmt, welche seinerzeit unter dem Marshall-Plan Hilfeleistungen empfangen haben. Die Schweiz ist an dieser Etappe der Liquidation also nicht mehr beteiligt.

Beschlüsse über die Liquidation des Fonds bedürfen der Zustimmung aller OECE-Länder, welche Vertragspartei des AME sind oder waren, mit Ausnahme der abwesenden oder sich der Stimme enthaltenden. Sie sind für alle gegenwärtigen und früheren Vertragsparteien verbindlich.

G. Gleichzeitig mit dem AME wurde in Paris auch ein Protokoll über seine provisorische Anwendung unterzeichnet, um das Abkommen nötigenfalls sofort provisorisch in Funktion setzen zu können. Die Bestimmungen des Protokolls entsprechen denjenigen des AME.

II. Bedeutung des "Accord Monétaire Européen".

Im Sinne einer Beurteilung und Würdigung der Bedeutung des "Accord Monétaire Européen" für die Schweiz möchten wir auf folgende wichtige Punkte hinweisen:

Die durch den AME angestrebten Ziele, wie sie in der Präambel umschrieben sind, liegen sicher in der Richtung der schweizerischen Interessen. Die Schweiz hat seit Beginn der Diskussionen um die Konvertibilität, d.h. seit mehr als einem Jahr, stets mit allem Nachdruck die Auffassung vertreten, dass die Aufhebung der Zahlungsunion ohne gleichzeitige Schaffung eines neuen, den veränderten Verhältnissen angepassten Systems nicht nur die künftige Liberalisierungspolitik der Länder, sondern sogar die bisher erzielten Fortschritte gefährden müsste.

Die finanziellen Auswirkungen unserer Beteiligung am AME sind u.E. günstig zu beurteilen. Der schweizerische Beitrag an den Europäischen Fonds beläuft sich auf 21 Mio Dollars (= rund 92 Mio Franken), wovon vorerst nur 9,5 Mio Dollars (= rund 41 Mio Franken) zu leisten sein werden. Nachdem einerseits die von den eidgenössischen Räten bewilligte Kreditlimite von 929,2 Mio Franken per Ende August 1955 nur noch mit 476,3 Mio Franken (51,3%) beansprucht ist und andererseits seit 1. August a.c. die schweizerischen Ueberschüsse in der EZU zu 75% (statt bisher nur 50%) in Gold ausgeglichen werden, wird - unter Berücksichtigung der bei Auflösung der EZU aus ihrem Barvermögen zu erwartenden Rückzahlungen, der gemäss den Liquidationsregeln der EZU zu konsolidierenden bilateralen Restforderungen und der aus den bereits bestehenden Konsolidierungsabkommen eingehenden Amortisationen - im Rahmen der erwähnten Vorschussgrenze genügend Raum für den Fondsbeitrag*bleiben. Die im AME vorgesehene Zwischenfinanzierung bringt im Vergleich zum System der EZU eine wesentliche Entlastung. Nicht nur ist diese Zwischenfinanzierung auf 15 Mio Dollars (rund 65 Mio Franken) beschränkt - was in der EZU nicht der Fall war - , sondern es werden die unter diesem Titel entstandenen Guthaben und Schulden monatlich voll in Dollars abgegolten. Ein weiterer Vorteil des AME liegt darin, dass die Schweiz bei der monatlichen Abrechnung ihre Guthaben nicht mehr in Dollars zum Kurs von Fr.4,3728 (wie unter der EZU), sondern zu dem von ihr selbst festgelegten Ankaufkurs hereinnehmen wird, womit auch der unter der EZU jeweils entstehende Kursverlust wegfällt. In bezug auf die im AME als zulässig erklärte Änderung der Wechselkursmargen läuft die Schweiz kein Risiko, da die bis zur Änderung entstandenen Saldi unter Einschaltung einer Zwischenabrechnung zum alten Kurs ausgeglichen werden. Dasselbe

*)und für die Zwischenfinanzierung

gilt für den Fall, dass die Vereinigten Staaten die Parität des Dollars gegenüber dem Gold oder ihre Goldan- und -verkaufspolitik ändern.

Hinsichtlich der bilateralen Zahlungsabkommen hat die Schweiz unter den von der OECE festgelegten Voraussetzungen die Möglichkeit, neue Vereinbarungen zu schliessen und bestehende weiterzuführen.

Die Teilnahme der Schweiz am AME bedeutet nicht eine Bindung auf unbegrenzte Zeit. Sollte es die Entwicklung der Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, so kann sie nach Ablauf des ersten Jahres seit Inkrafttreten des AME vom multilateralen Verrechnungssystem und nach Ablauf von drei Jahren vom AME selbst zurücktreten.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass der AME für die Zeit nach Auflösung der EZU einen neuen Rahmen schafft, der die Fortsetzung der währungsmässigen Zusammenarbeit in Europa sichert und den Mitgliedern die Durchführung der OECE-Beschlüsse auf dem Gebiet der Handelspolitik und der Liberalisierung erleichtert.

III. Parlamentarische Ermächtigung.

Zu der Frage, wie weit der Bundesrat in bezug auf die Ratifikation des "Accord Monétaire Européen" und des Protokolls über die provisorische Anwendung dieses Abkommens durch den auf Grund der Botschaft vom 6. Mai 1955 gefassten Bundesbeschluss vom 21. Juni 1955 gedeckt ist, bemerken wie folgendes:

Der Bundesrat ist gemäss Ziff. 3 des zitierten Bundesbeschlusses ermächtigt

"den Beitritt der Schweiz zu einem zu gründenden Europäischen Fonds zu erklären und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der bereits für die Europäische Zahlungsunion bewilligten Kredite zu übernehmen."

Wie wir oben darlegten, halten sich die im AME in dieser Hinsicht festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der vom Parlament bewilligten Kreditgrenze.

Was das multilaterale Verrechnungssystem anbelangt, so sind die finanziellen Verpflichtungen unter dem AME weniger weitgehend als unter dem Regime der EZU, da die Zwischenfinanzierung wertmässig begrenzt ist und die entstehenden Saldi monatlich voll in Dollars bezahlt werden. In seiner Botschaft vom 6. Mai 1955 (Seite 22, Absatz 2) vertrat der Bundesrat auch die Meinung, dass die multilaterale Verrechnung und Sicherung der Saldoregulierung - wie sie unter der EZU bestehen - nur aufgegeben werden sollte, wenn deren Weiterführung auf anderem Wege gesichert erscheine. Die eidgenössischen Räte haben dieser Auffassung zugestimmt. Die beiden Postulate sind im AME verwirklicht worden.

Auch in zeitlicher Hinsicht geht die im AME vorgesehene Bindung nicht über den Inhalt der Botschaft hinaus. Auf Seite 25 Ziff. 6 wurde ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten des Fonds ihre finanziellen Verpflichtungen nur für 3 Jahre eingehen. Dies entspricht den Bestimmungen des AME. Vom multilateralen Verrechnungssystem kann ein Land sogar schon nach einem Jahr zurücktreten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g :

1. Den "Accord Monétaire Européen" und das Protokoll über seine provisorische Anwendung zu ratifizieren;
2. das Politische Departement zu ermächtigen, durch Vermittlung des ständigen schweizerischen Delegierten bei der OECE, Herrn Minister Bauer, den am 5. August 1955 angebrachten Vorbehalt betreffend Unterzeichnung der beiden Dokumente "ad referendum" zurückziehen zu lassen;
3. die Bundeskanzlei zu beauftragen, zuhanden von Herrn Minister Bauer die entsprechende Vollmacht sowie die Ratifikationsurkunde auszufertigen;
4. das Politische Departement zu beauftragen, durch die schweizerische Delegation bei der OECE die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretariat der OECE hinterlegen zu lassen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Holenstein

P.A. an das Politische Departement (10 Exemplare) zum Vollzug,
an das Volkswirtschaftsdepartement (15 Exemplare),
das Finanz- und Zolldepartement (10 Exemplare) und
an die Bundeskanzlei (4 Exemplare).